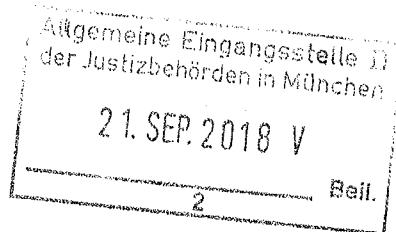


Waigel Rechtsanwälte | Nymphenburger Straße 4 | 80335 München

Amtsgericht München  
Abteilung für Mietsachen  
Pacellistr. 5  
80315 München

**Vorab per Telefax: 5597-2850**



München, 19. September 2018  
Unser Zeichen: 61/17

**Aktenzeichen: 433 C 13675/18**

**In Sachen**

**Rieder, K.**

**gegen**

**Hochrein-Lang, J.**

**wegen Forderung**

bedanken wir uns höflichst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen auf die Klageerwiderung vom 09.08.2018 sowie auf den Schriftsatz vom 27.08.2018 wie folgt Stellung:

Es wird bestritten, dass die Beklagte aufgrund eines Restaurantbesuches bei dem Kläger schwer erkrankte. Es wird bestritten, dass der Koch Ricardo Lannuzi das Essen präparierte und versuchte, die Beklagte zu vergiften.

Es wird bestritten, dass es sich bei Herrn Dr. Baumgartner um einen falschen Makler handelt, der einen falschen Namen benutzt, und dass er die Beklagte um 200.000,00 € erleichterte. Es wird bestritten, dass Herr Dr. Baumgartner, Makler und Geschäftspartner des Herrn Rieder ist und der Beklagten 6,6 % Zinsen versprach, wenn die Beklagte ihm 200.000,00 € leihen würde. Es wird bestritten, dass sich der Makler das Geld von der Beklagten erschlichen hat. Es wird bestritten, dass der Kläger verschwieg, dass der Makler nicht Herr Dr. Baumgartner heißt. Dies steht mit der streitgegenständlichen Forderung in keinem Zusammenhang und ist für das Klageverfahren unerheblich.

**Dr. Christian Waigel\***

**Prof. Dr. Otto Gaßner**

**Sebastian Wintzer\***

**Renate Waigel\***

**Thomas Klotz\***

**Dr. Theo Waigel**

Bundesminister a.D.

**Peter Schmidhuber**

Staatsminister a.D., EU-Kommissar a.D.

**Alexander Radwan**

Mitglied des Deutschen Bundestags

**Prof. Dr. rer. pol. Dieter Kugele**

Richter am BVerwG a.D.

**Prof. Rüdiger Frhr. von Fölkersamb**

**Andrea Stöppler**

**Patrick Janik**

**Christian Gaßner**

**Sebastian Kunstmann, LL.M. (UCT)**

**Robert Minkoff, EMBA ZFH (CH)**

\* Partner im Sinne des  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Nymphenburger Straße 4

80335 München

Tel. + 49 89 / 74 00 457 - 0

Fax + 49 89 / 74 00 457 - 77

info@waigel.de

www.waigel.de

Es wird bestritten, dass die Beklagte alle im Haus angefallenen Reparaturen selbst bezahlt. Es wird bestritten, dass der Kläger keine Reparaturen vornimmt. Es wird bestritten, dass der Kläger auf Schadensmeldungen nicht reagierte und dass der Schaden per Einschreiben angezeigt wurde. Der Kläger war zur Schadensbehebung bereit. Allerdings war die Beklagte nicht bereit, Handwerker in das Haus zu lassen. Sie führt selbst auf, dass sie von dem Kläger nichts weiter reparieren lassen möchte. Der Kläger wollte Rauchmelder in dem Haus anbringen. Die Beklagte verweigerte aber den Handwerkern des Klägers den Zutritt, sodass ein Anbringen nicht möglich war.

**Beweis:** E-Mail vom 03.04.2018 als Anlage **K4**

Es wird bestritten, dass der Kläger das Haus für seine Tochter benötigt. Andernfalls hätte der Kläger die Kündigung aufgrund des Mietrückstandes ausgesprochen, was bislang nicht der Fall war.

Es wird bestritten, dass der Kläger die Heizung in dem Haus abmontieren ließ und die Beklagte mit ihrer Tochter ohne Heizung in dem Haus wohnt. Am 14.10.2016 wurden von der Firma Babacan im ganzen Haus der Beklagten die Heizkörper kontrolliert und defekte Heizkörper repariert.

**Beweis:** Rechnung vom 24.10.2016 als Anlage **K5**

Es wird bestritten, dass sich die monatlichen Stromkosten für die Stromheizung auf 300,00 € belaufen. Es wird bestritten, dass der Kläger nie die Heizung im Wohnzimmer der Beklagten hat reparieren lassen. Am 28.03.2015 wurde die Heizungsanlage repariert und die Wartung durchgeführt.

**Beweis:** Rechnung vom 05.07.2015 als Anlage **K6**

Es wird bestritten, dass das Dach klappert und das Tonnenhäuschen offensteht. Es wird bestritten, dass der Kläger das WC nie reparierte. Am 13.05.2016 hat die von dem Kläger beauftragte Firma Babacan die defekte Hebeanlage ausgebaut und eine neue Hebeanlage eingebaut. Am 10.09.2015 wurden die Lüftungen im ganzen Haus überprüft.

**Beweis:** 1. Rechnung vom 17.06.2016 als Anlage **K7**  
2. Rechnung vom 09.12.2015 als Anlage **K8**

Es wird bestritten, dass der Garten nicht mehr benutzbar ist und die Gehwegplatten und der Garten abgesunken sind. Es wird bestritten, dass die Steinplatten im Garten hochstehen.

Der Kaufvertrag vom 16.11.2011 wurde nicht wirksam durch die Beklagte widerrufen. Der Kaufvertrag ist nicht ungültig. Es wird bestritten, dass die Beklagte beim Hausverkauf getäuscht wurde. Es wird bestritten, dass die Beklagte arglistig getäuscht wurde.

Es wird bestritten, dass der Kläger keine „Vertragsverpflichtungen“ einhält.

Es wird bestritten, dass die Beklagte kein Geld besitzt. Aus dem Hausverkauf im Jahr 2011 hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von 900.000,00 € erhalten.

Es wird bestritten, dass der Kläger zunächst eine Untervermietung verbot und dies anschließend mit der Beklagten beim Essen besprechen wollte.

Der Vortrag der Beklagtenpartei steht in keinem Zusammenhang mit der geltend gemachten Forderung. Die Beklagte bewohnt das Haus und muss daher den vereinbarten Mietzins zahlen. Es wird von der Beklagtenpartei nicht bestritten, dass der geltend gemachte Mietrückstand besteht.

Renate Waigel  
Rechtsanwältin